

Erscheint  
wöchentlich zweimal.  
Preis pro Vierteljahr  
75 Pfennig.



Inserate  
für die 3spaltige Korpuszeile  
oder deren Raum 10 Pfg.  
erbittet Otto Hasert's  
Buchdruckerei.

# Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 3. März.

## A. Amtlicher Theil.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird in Treblin im Lokale des Gastwirts Herrn **Gumz**  
**am 30. und 31. März cr.**

und in Rummelsburg im Lokale des Herrn **H. Grünwald** (Gesellschaftshaus)  
**am 1. 2. 3. April cr.**

und die Loosung der Mannschaften **des Jahrganges 1883**, sowie die Zurückstellung der  
Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine Ersatz-Reserve, sowie aus-  
gebildeten Landsturmpflichtigen, des zweiten Aufgebots

**am 4. April cr.**

im letzteren Lokale stattfinden. Wie die einzelnen Ortschaften des Kreises sich zu stellen haben,  
werde ich später bekannt machen.

Zur Musterung haben sich sämtliche männliche Personen, welche in dem Zeitraum  
vom 1. Januar 1881 ab und in früheren Jahren geboren sind und sich bisher zur Musterung  
bezw. Aushebung noch nicht gestellt haben und diejenigen welche vom 1. Januar 1881 bis zum  
31. Dezember 1883 geboren sind, soweit sie noch nicht in Militärverhältnissen stehen bezw. be-  
reits noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, zu stellen.

Zu den mit einer definitiven Entscheidung versehenen und daher nicht mehr vorzustellenden  
Personen gehören die von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission bestätigten dauernd unbrauchbaren, die  
Ersatz-Reservisten und Landsturmpflichtigen I. Aufgebots.

Die Nachweisung der aus den Rekrutirungs-Stammrollen ermittelten, zur Bestellung verpflichteten  
Personen werde ich später im **Kreisblatt** veröffentlichen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, das Kreisblatt worin die Bestellungs-  
pflichtigen einzeln aufgeführt sind, beim Musterungs-Geschäft vorzuzeigen, damit falls nachträglich  
Anmeldungen vorgekommen sind, die betreffenden Personen in die alph. Listen nachgetragen und  
somit zur Vorstellung vor der Ersatz-Kommission gelangen können.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände bleiben daher verpflichtet, diejenigen Militärpflichtigen, die  
in qu. Nachweisung nicht aufgeführt, am Orte jedoch anwesend und zur Bestellung verpflichtet sind, in die  
Nachweisung nachträglich selbst aufzunehmen und in den oben festgesetzten Terminen mit vorzustellen.  
Dabei wird bemerkt, daß diejenigen Militärpflichtigen, von denen hier nicht bekannt ist, ob sie unter der

Guts- oder der Bauerngemeinde wohnen, in die Nachweisung für die Bauerngemeinden aufgenommen worden sind und haben die Gemeindevorsteher diese Leute eventl. mit vorzuführen.

Sämmtliche Kantonisten müssen am ganzen Körper rein und sauber gewaschen und mit reiner Kleidung, sowie vollständig nüchtern der Kommission vorgeführt und muß bei Personen, die mit der Krätze behaftet sind, dies sogleich gemeldet werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Kantonisten bis zu deren Entlassung und Ankunft zu Hause streng zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gesittetes Benehmen derselben auf dem Her- und Rückwege, sowie während der Zeit der Vorstellung vor der Kommission zu achten. Diejenigen Militärpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunkenheit oder sonst irgendwie die Ordnung des Musterungsgeschäfts stören, werden sofort mit Disciplin-Arrest bis zu drei Tagen bestraft werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben ihre Kantonisten an den oben bemerkten Tagen persönlich vorzuführen und auf die Erfüllung der obigen Vorschriften zu achten. Nur in den dringendsten Fällen ist eine Stellvertretung durch den Schöffen zc. gestattet; der Stellvertreter muß jedoch im Besitze einer schriftlichen Vertretungsvollmacht sich befinden und mit den sämtlichen Verhältnissen zc. der Militärpflichtigen genau vertraut sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den resp. Guts- und Gemeindevorständen **unnachlässig mit Ordnungs-Strafe geahndet** werden.

Die früheren Gestellungs-Atteste haben die Kantonisten mit zur Stelle zu bringen.

Kantonisten, denen die Voofungs-Scheme abhanden gekommen sind, haben sich zeitig vor Beginn des Geschäfts um Erteilung eines Duplikats gegen Zahlung von 50 Pf. Schreibgebühr zu melden.

Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen durch Krankheit behindert sind, haben dies durch **ärztliche Atteste** nachzuweisen. Leute, die mit solchen Fehlern behaftet sind, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit zc. müssen durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß sie nach den an ihnen dieserhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgebliebenen Uebel wirklich leiden. Ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angaben nicht Rücksicht genommen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen hierüber mit zur Stelle zu bringen.

Den Ortsbehörden wird hierdurch strenge zur Pflicht gemacht, sich genau nach dem Aufenthalt der im Orte nicht anwesenden militärpflichtigen Personen zu erkundigen und muß über den Aufenthaltsort eines jeden beim Musterungsgeschäft fehlenden Mannes genaue Auskunft gegeben werden.

Nachlässigkeiten ziehen **unnachlässig Rügen resp. Strafen** nach sich.

Militärpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heere beanspruchen, müssen zur Begründung ihrer Reklamation einen vollständigen Reklamationsfragebogen durch ihre Ortsbehörde aufstellen und mir **bis spätestens den 10. März d. Js.** einreichen lassen.

Die Eltern sowie die erwachsenen Geschwister der Reklamirten müssen im Musterungs-Votale anwesend sein.

Die Reklamations-Fragebogen sind genau nach dem vorgeschriebenen gedruckten Formular zu fertigen. Gedruckte Fragebogen für diese Reklamationen sind in der Buchdruckerei des Herrn **H a s e r t** hier käuflich zu haben.

Kummelsburg, den 24. Februar 1903.

Der Landrat, von Weiher.

---

Auf Grund der Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfall-Versicherungsgesetze, hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung hier selbst für das laufende Jahr zum ärztlichen Sachverständigen den Regierungs- und Medizinalrat Dr. **Wobke** hier selbst, und zu dessen Stellvertreter den prakt. Arzt Dr. **Stremlo** hier selbst wiedergewählt.

Köslin, den 12. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Tepper-Laski.

---

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Juni 1893 — abgedruckt in Nr. 24 des Amtsblatts für 1893 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Beginn des nächsten Lehrgangs zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

**Montag, den 25. Mai 1903**

festgesetzt worden ist.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Apothekar a. D. **Brand** in Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Köslin, den 18. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Bieres.

Für die Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer bestimmen wir auf Grund der §§ 103 l, 103 n, Abs. 1, 89 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung folgendes:

1. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.
2. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Ober-Präsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.
3. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist für die Handwerkskammer in Danzig der Regierungs-Präsident zu Danzig.
4. Die entgegenstehenden Vorschriften des Erlasses vom 26. Mai 1900 (M. Bl. d. i. V. S. 216) und der erste Absatz des Erlasses vom 13. Februar 1902 (Min. Bl. d. Hdl. u. Gew. Berw. 1902 S. 81) werden aufgehoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez. Möller.

Der Minister des Innern.  
J. B. gez. von Bischoffshausen.

Vorstehendes zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken, daß auf die Umlegung der Handwerkskammerbeiträge die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) keine Anwendung finden. Der Herr Ressortminister hat deshalb empfohlen, daß die Gemeinden bei der Umlegung der Handwerkskammerbeiträge eine Zahlungsfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf mit der Einziehung auf dem für die Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege vorgehen.

Köslin, den 20. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Cieres.

Das bevorstehende diesjährige Ersatz-Geschäft giebt mir Veranlassung, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung zu bringen.

Es sind in den Vorjahren wiederholt Reklamationsgesuche um Zurückstellung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse eingereicht worden, welche abgelehnt werden mußten, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes angebracht worden waren, obgleich die zu ihrer Begründung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des letzteren bestanden hatten.

Gemäß § 33 Nr. 1 und 3 der Wehordnung vom 22. Juli 1901 können Reklamationen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beteiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen und dürfen spätere Reklamationen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist. Es liegt daher im eigenen Interesse der Beteiligten, ihre Gesuche alsbald gehörig begründet bei den zuständigen Ortsbehörden anzubringen, welche dieselben vor oder spätestens bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäftes hierher einzureichen haben.

Blitzzeitig bringe ich mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 32,4 und 33,2 der Deutschen Wehordnung vom 22. Juli 1901 hierdurch zur Kenntniss, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen bezw. eine eigene Wirtschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse seitens der Ersatzbehörden bei etwaigen Reklamationen garnicht berücksichtigt werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militär-Verhältnisse Umstände, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben vorstehende Verfügung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, auch wollen dieselben in jeder möglichen Weise die Interessenten auf die Folgen der Nichtbeachtung obiger Vorschriften aufmerksam machen.

Rummelsburg, den 21. Februar 1903.

Der Landrath. J. B. am Ende, Kreis-Secretär.

In den Forstrevieren Rohr und Friedrichshuld des Rittergutes Rohr wird in der Zeit von Ende Februar bis Ende April d. Js. Strauchwerk verbrannt, was ich zur Vermeidung blinden Feuerlärms hierdurch bekannt gebe.

Rohr, den 23. Februar 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

In der Drebliner Forst, Belauf Alt-Schäferei wird im Verlaufe des Monats März Strauch verbrannt werden, was zur Verhütung blinden Feuerlärms hiermit bekannt gemacht wird.

Dreblin, den 26. Februar 1903.

Der Amtsvorsteher. J. B. Heise.

## B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

### Lohnender Verdienst!

Eine der größten Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen Deutschlands sucht zum Verkauf ihrer renommirten nur erstklassigen Fabrikate direct an Landwirthe allerorts geeignete, achtbare Persönlichkeiten gleichviel welchen Standes. Offerten unter B. G. 3379 an **Rudolf Mosse, Breslau.**

**Beinschäden, Haut-, Harn-,**  
Geschlechtsleiden, Salzluf, Krampfadergeschwüre, so v. Kindesfüße, Flechten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unauffällig, ohne Berufsstörung. Milderung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst. **Institut Sanitas, Berlin, Jerusalemstraße 66. Medizinische Zeitung.**

**Herm. Neuber's** diätisches Mittel gegen **altbewährte Husten** u. Heiserkeit.  
**Brustbonbons**  
Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis Cachou, Plantaginis.  
Preis pro Packet 40 Pfennig.  
Zu haben in Rummelsburg in der Apotheke von Fr. Wolff.

Wer sich vor Schaden bewahren will, gebrauche nur

#### Rapid

Mittel g. Durchfall d. Kälber u. Fohlen. Tierärztlich auf das eingependete erprobt und auf das Wärmste empfohlen. Besteht in seiner Wirksamkeit fehlen, wo Sungenie gezogen wird, denn zwischen Erkrankung u. Tod der Tiere liegt oft nur eine kleine Spanne Zeit.

#### Rapid

hat sich in der Praxis glänzend bewährt, was viele Anerkennungen beweisen. Ein Versuch führt unbedingt zu dauernder Kundenschaft. Erfolg garantiert. Haltbarkeit unbegrenzt. Preis per Flasche, für mehrere Fälle reichend, nur **Mark 3.00 incl. Porto.**

Bericht, neg. Nachn. od. Voreinsendg. d. Betrages.  
**Osc. Tischbein, Hannover No. 18.**

Bestandtheile: Flor. Chamomill., Tinct. Valerian., Tinct. Opii, Spirit. aeth., Acid. tannic., Thymol, Infus.

Der heutigen Gesamtauflage liegt ein Prospekt der Samenhandlung von **Wilh. Grohmann, Stettin, Frauenstraße Nr. 43** bei, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

### Was der Kaufmann vom bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß.



3. Auflage, 4.-7. Tausend

Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennenswerthesien Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts.

Preis M. 2.75.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages (nebst 20% Porto) vom **Verlag der Handels-Akademie**

Leipzig.

Dr. jur. Ludwig Huberli.



## Briefpapier Packungen

in den schönsten Ausstattungen,  
ganz neue Muster,  
offerirt zu außerordentlich billigen Preisen

**Otto Hasert.**

## Dr. Michaelis' Eichel Cacao

von Aerzten erprobt bei Magen- und Darmstörungen, sowie deren Folgen. Gleich wirksam bei Kindern wie Erwachsenen

Alleinige Fabrikanten:

**Gebr. Stollwerck, Köln.**

Vorrätig in allen Apotheken u Droguerien.

In 1/2 Ko.,	1/4 Ko.,	u. Probedosen.
M. 2.50,	M. 1.30,	50 Pfg.